

RS Vwgh 1999/5/26 99/03/0046

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 26.05.1999

Index

L65008 Jagd Wild Vorarlberg

25/01 Strafprozess

Norm

JagdG VlbG 1988 §26 Abs1 litd idF 1993/067;

StPO 1975 §492;

Rechtssatz

§ 26 Abs 1 lit d VlbG JagdG 1988 schließt zwingend die jagdliche Verlässlichkeit von Personen aus, die wegen der dort angeführten Delikte zu einer Freiheitsstrafe oder einer Geldstrafe von mehr als 180 Tagessätzen verurteilt wurden; ob die Strafe bedingt nachgesehen wurde, ist nicht entscheidend.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1999:1999030046.X01

Im RIS seit

05.04.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at